

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von JOREGO Entertainment für DJ-Dienstleistung**  
(letzte Änderung August 2018)

**1. Vertrag**

- 1.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn vorher ein schriftliches Angebot von JOREGO Entertainment an den Auftraggeber gesandt wurde. Ein Angebot umfasst die Art, den Tag, den Ort, die Zeit und den Leistungsumfang der Veranstaltung. Konkrete Absprachen über die Art und Weise der Veranstaltung sind im Angebot zu berücksichtigen.
- 1.2 Ein Vertrag wird erst gültig, wenn das Angebot vom Auftraggeber binnen 5 Arbeitstagen (wenn nicht anders ausgewiesen) unterschrieben an JOREGO Entertainment zurückgesandt wird.
- 1.3 Mündliche Absprachen werden nicht als Gegenstand eines Vertrages anerkannt.
- 1.4 Absprachen die nach der Vertragsunterzeichnung getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 1.5 Ein Vertrag endet erst mit der vollständigen Bezahlung der Kosten.

**2. Kündigung**

- 2.2 Ein Vertrag kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beidseitig gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Sollte der Vertrag bis 1 Monat vor der Veranstaltung gekündigt werden, so bestehen keine gegenseitigen Ansprüche.
- 2.4 Bei Kündigung des Vertrages 14 Tage vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung von 50% der Vertragssumme an die jeweilige Partei zu entrichten.
- 2.5 Sollte die Veranstaltung am Stichtag nicht stattfinden sind 100% der vereinbarten Vergütung durch die zurücktretende Partei zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind höhere Umstände oder wichtige Gründe.

**3. Rechnung**

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ende der Veranstaltung. Sollten sich an den Vertragsformalitäten vor Ort etwas verändert haben, so ist dies in der Rechnung festzuhalten.
- 3.2 Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Rechnung im Voraus ausgestellt werden. Kommen während der Veranstaltung Änderungen zustande, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, so ist die vorher ausgestellte Rechnung als nichtig anzusehen. Eine Neuausstellung erfolgt nach Ende Veranstaltung.
- 3.3 Die Rechnung ist binnen 7 Arbeitstagen per Überweisung oder am Ende der Veranstaltung in Bar oder Kreditkarte zu begleichen.
- 3.4 Sollten besondere technische Ausstattung Gegenstand des Vertrages sein, ist die Hälfte der vereinbarten Vertragssumme im Voraus zu entrichten. Erfolgt eine Zahlung nicht bis mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung, so wird die besondere technische Ausstattung storniert. Sollten diesbezüglich Stornierungskosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.5 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung im Verzug, erfolgt eine zweimalige Mahnung. Ist eine Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, wird ein Mahnverfahren beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet. JOREGO Entertainment behält sich vor ein Inkassobüro zur Erfüllung der offenen Forderung einzuschalten. Daraus entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu begleichen.

**4. Schadensersatz / Haftung**

- 4.1 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung werden alle Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Ausgenommen davon ist die Anmietung besondere technischer Ausstattung. Als höhere Gewalt werden akute Erkrankung der JOREGO Entertainment Crew, Streik im Transportwesen, Stromausfall, Naturkatastrophen, Brand, Verkehrsunfall, Überfall oder der Diebstahl des Veranstaltungstechnik anerkannt.
- 4.2 Ist JOREGO Entertainment aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, die Veranstaltung durchzuführen, so ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Schadensersatz, der sich aus höherer Gewalt oder wichtigem Grund ergibt, ist gegenüber JOREGO Entertainment nicht geltend zu machen.
- 4.4 Erfüllt JOREGO Entertainment ohne wichtigen Grund (z.B. Nichterscheinen) die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, wird er gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig, jedoch nicht höher als die Vertragssumme.
- 4.5 JOREGO Entertainment haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm fahrlässig verursacht wurden.

**5. Technische Voraussetzung**

- 5.1 Der Auftraggeber sichert JOREGO Entertainment einen technisch einwandfreien Veranstaltungsort zu. Dies trifft besonders auf technische Gegebenheiten, wie Stromanschlüsse, Bodenbeschaffenheit und die Zufahrt zum Veranstaltungsort zu. Sollte es trotz der Zusicherung zu einem Abbruch der Veranstaltung kommen, so ist JOREGO Entertainment dafür nicht haftbar zu machen.
- 5.2 Wünscht der Auftraggeber besondere Veranstaltungstechnik, die über den technischen Rahmen von JOREGO Entertainment hinausgeht, wird dies dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3 JOREGO Entertainment erklärt sich bereit, die Veranstaltungsstätte im Vorfeld zu besichtigen. Sollten sich eventuelle Fragen ergeben, so sind diese mit dem Auftraggeber unverzüglich abzusprechen.
- 5.4 Weist der Veranstaltungsort architektonische Besonderheiten auf, die zur einer Beeinträchtigung der Veranstaltung führen können, ist dies vorher schriftlich festzuhalten. Der Auftraggeber oder der Betreiber des Veranstaltungsortes hat dies JOREGO Entertainment schriftlich mitzuteilen. Für eventuelle Schäden, die weder mutwillig noch fahrlässig entstanden sind, ist JOREGO Entertainment nicht haftbar zu machen.

**6. Sonstiges**

- 6.1 Sagt der Auftraggeber die Veranstaltung aus wichtigem Grund oder wegen höherer Umstände (fehlende Besucher, technische Störungen, Vandalismus, Brand, Havarie, Unwetterwarnung des DWD) ab, so ist dies JOREGO Entertainment unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Auftraggeber gewährleistet eine Sicherung des Veranstaltungsortes. Sollte der Auftraggeber oder das Personal diese nicht gewährleisten können, liegt es im Ermessen von JOREGO Entertainment die Veranstaltung abzubrechen oder fortzusetzen. Für eventuelle Sach- bzw. Personenschäden haftet der Auftraggeber. Kommt es zu einem Abbruch der Veranstaltung, wird die vereinbarte Gage ohne Abzug fällig.





## 1. Vertrag

- 1.6 Ein Vertrag kommt zustande, wenn vorher ein schriftliches Angebot von JOREGO Entertainment an den Auftraggeber gesandt wurde. Ein Angebot umfasst die Art, den Tag, den Ort, die Zeit und den Leistungsumfang der Veranstaltung. Konkrete Absprachen über die Art und Weise der Veranstaltung sind im Angebot zu berücksichtigen.
- 1.7 Ein Vertrag wird erst gültig, wenn das Angebot vom Auftraggeber binnen 5 Arbeitstagen (wenn nicht anders ausgewiesen) unterschrieben an JOREGO Entertainment zurückgesandt wird.
- 1.8 Mündliche Absprachen werden nicht als Gegenstand eines Vertrages anerkannt.
- 1.9 Absprachen die nach der Vertragsunterzeichnung getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 1.10 Ein Vertrag endet erst mit der vollständigen Bezahlung der Kosten.

## 2. Kündigung

- 2.6 Ein Vertrag kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beidseitig gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.7 Sollte der Vertrag bis 1 Monat vor der Veranstaltung gekündigt werden, so bestehen keine gegenseitigen Ansprüche.
- 2.8 Bei Kündigung des Vertrages 14 Tage vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung von 50% der Vertragssumme an die jeweilige Partei zu entrichten.
- 2.9 Sollte die Veranstaltung am Stichtag nicht stattfinden sind 100% der vereinbarten Vergütung durch die zurücktretende Partei zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind höhere Umstände oder wichtige Gründe.

## 3. Rechnung

- 3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ende der Veranstaltung. Sollten sich an den Vertragsformalitäten vor Ort etwas verändert haben, so ist dies in der Rechnung festzuhalten.
- 3.7 Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Rechnung im Voraus ausgestellt werden. Kommen während der Veranstaltung Änderungen zustande, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, so ist die vorher ausgestellte Rechnung als nichtig anzusehen. Eine Neuausstellung erfolgt nach Ende Veranstaltung.
- 3.8 Die Rechnung ist binnen 7 Arbeitstagen per Überweisung oder am Ende der Veranstaltung in bar oder Kreditkarte zu begleichen.
- 3.9 Sollten besondere technische Ausstattung Gegenstand des Vertrages sein, ist die Hälfte der vereinbarten Vertragssumme im Voraus zu entrichten. Erfolgt eine Zahlung nicht bis mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung, so wird die besondere technische Ausstattung storniert. Sollten diesbezüglich Stornierungskosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.10 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung im Verzug, erfolgt eine zweimalige Mahnung. Ist eine Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, wird ein Mahnverfahren beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet. JOREGO Entertainment behält sich vor ein Inkassobüro zur Erfüllung der offenen Forderung einzuschalten. Daraus entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu begleichen.

## 4. Schadensersatz / Haftung

- 4.6 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung werden alle Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Ausgenommen davon ist die Anmietung besondere technischer Ausstattung. Als höhere Gewalt werden akute Erkrankung der JOREGO Entertainment Crew, Streik im Transportwesen, Stromausfall, Naturkatastrophen, Brand, Verkehrsunfall, Überfall oder der Diebstahl des Veranstaltungstechnik anerkannt.
- 4.7 Ist JOREGO Entertainment aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, die Veranstaltung durchzuführen, so ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 4.8 Schadensersatz, der sich aus höherer Gewalt oder wichtigem Grund ergibt, ist gegenüber JOREGO Entertainment nicht geltend zu machen.
- 4.9 Erfüllt JOREGO Entertainment ohne wichtigen Grund (z.B. Nichterscheinen) die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, wird er gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig, jedoch nicht höher als die Vertragssumme.
- 4.10 JOREGO Entertainment haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm fahrlässig verursacht wurden.

## 5. Technische Voraussetzung

- 5.5 Der Auftraggeber sichert JOREGO Entertainment einen technisch einwandfreien Veranstaltungsort zu. Dies trifft besonders auf technische Gegebenheiten, wie Stromanschlüsse, Bodenbeschaffenheit und die Zufahrt zum Veranstaltungsort zu. Sollte es trotz der Zusicherung zu einem Abbruch der Veranstaltung kommen, so ist JOREGO Entertainment dafür nicht haftbar zu machen.
- 5.6 Wünscht der Auftraggeber besondere Veranstaltungstechnik, die über den technischen Rahmen von JOREGO Entertainment hinausgeht, wird dies dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.7 JOREGO Entertainment erklärt sich bereit, die Veranstaltungsstätte im Vorfeld zu besichtigen. Sollten sich eventuelle Fragen ergeben, so sind diese mit dem Auftraggeber unverzüglich abzusprechen.
- 5.8 Weist der Veranstaltungsort architektonische Besonderheiten auf, die zur einer Beeinträchtigung der Veranstaltung führen können, ist dies vorher schriftlich festzuhalten. Der Auftraggeber oder der Betreiber des Veranstaltungsortes hat dies JOREGO Entertainment schriftlich mitzuteilen. Für eventuelle Schäden, die weder mutwillig noch fahrlässig entstanden sind, ist JOREGO Entertainment nicht haftbar zu machen.

## 6. Sonstiges

- 6.3 Sagt der Auftraggeber die Veranstaltung aus wichtigem Grund oder wegen höherer Umstände (fehlende Besucher, technische Störungen, Vandalismus, Brand, Havarie, Unwetterwarnung des DWD) ab, so ist dies JOREGO Entertainment unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Der Auftraggeber gewährleistet eine Sicherung des Veranstaltungsortes. Sollte der Auftraggeber oder das Personal diese nicht gewährleisten können, liegt es im Ermessen von JOREGO Entertainment die Veranstaltung abzubrechen oder fortzusetzen. Für eventuelle Sach- bzw. Personenschäden haftet der Auftraggeber. Kommt es zu einem Abbruch der Veranstaltung, wird die vereinbarte Gage ohne Abzug fällig.

